AUSGABE 46
JUNI 2021

Die Hamburger Betreuungsvereine

Hamburger Betreuungsjournal

BILD: SIEGMAR VOSS - SÜDHAFEN, ATELIER FREISTIL

INHALT

AUSGABE 46 | Juni 2021

02 | Vorwort

03 | Impressum

RECHT UND GESETZ

04 | Die Reform des Betreuungsrechts
07 | Wie entsteht ein Gesetz auf Bundesebene
08 | Das Bundesteilhabegesetz
11 | Wie ist das eigentlich in Hamburg mit den Gesetzen

TIPPS FÜR DIE BETREUERPRAXIS

12 | Ich setze mich ein für Dich!
– Rechtliche Betreuungen digital kennenlernen
14 | Gut zu wissen:
Zur Erhöhung der Aufwandspauschale
15 | Die Internetseite der Betreuungsvereine
16 | Digitalisierung in der Retrospektive

HAMBURG-LOTSE

17 | Wo guter Rat nicht teuer ist
Die ÖRA stellt sich vor

FILM-BESPRECHUNG

19 | Mary und Max

TITELBILD

SIEGMAR VOSS, Jahrgang 1956, arbeitet seit 2010 in den Elbe-Werkstätten und seit 2011 im Atelier Freistil.

Als gelernter technischer Zeichner nutzt er sein geschultes Auge, um detailgetreue Tuschezeichnungen anzufertigen.

Weitere Kunstwerke: **www.atelier-freistil.de**

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Alles ist immer in Bewegung. Jedes Jahr gibt es neue Gesetze und Reformen durch die Politik auf Bundes und Landesebene. Ein wahrer Dschungel an Vorschriften und Neuerungen. Allein dieses Jahr gibt es so viele neue Änderungen, dass es schwer fällt bei allem den Überblick zu behalten. Höhere Mindestlöhne, ein Plus im punkto Kindergeld, eine erhöhte steuerliche Berücksichtigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und und und. Viele Gesetze sollen Erleichterung und Klarheit bringen. Auch Sie als Betreuer und Bevollmächtigte sind ständig dazu angehalten, für sich und Ihre Betreuten auf dem neusten Stand zu bleiben. Mit der Änderung des Bundesteilhabegesetzes 2020 sollte mehr Gleichberechtigung geschaffen werden. Wir gehen der Frage auf den Grund wie weit die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes schon gekommen ist. Auch das Betreuungsrecht

unterliegt derzeit einer großen Reform. 2023 erwarten Sie und uns vielfältige Änderungen. Auch hier möchten wir schon einmal einen Blick in die Zukunft wagen. Auch Grundsatzfragen stehen in der Ausgabe im Fokus: Wie entsteht eigentlich ein Bundesgesetz? Wie funktioniert das in Hamburg mit dem Senat? Was ist eigentlich mit meiner Aufwandspauschale?

Nicht nur neue Gesetze und Verordnungen dominieren dieses Jahr, sondern auch die weiter anhaltende pandemische Lage. Das erschwert vielen Betreuern und Bevollmächtigten die Arbeit, aber bringt auch viele neue Wege. Es gab immer mehr Online-Veranstaltungen und Beratungen sowie die wundervolle Möglichkeit zu digitalen Fortbildungen. Auch diesen Aspekten möchten wir Raum geben und alle dazu anhalten, diese Angebote zu entdecken und weiter zu nutzen.

Wir danken allen Betreuern und Bevollmächtigten, die auch in schweren Zeiten ihre Hilfe anbieten und den Überblick behalten im Dickicht der Neuerungen.

Die Redaktion

HAMBURGER BETREUUNGSJOURNAL
46. AUSGABE, JUNI 2021

HERAUSGEBER
www.hamburgerbetreuungsvereine.de

REDAKTION
- Nicole Fingerhut, Betreuungsverein Bergedorf e.V.
- Dr. Claudia Höfler, Betreuungsverein Insel e.V.
- Hannelore Schröder, Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.
- Anja Friedrich, ZukunftsWerkstatt Generationen e.V., Betreuungsverein Wandsbek & Hamburg Mitte
- Hermann Middendorf, Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz, Beratungsstelle rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht

KORREKTORAT
Uwe Schröder, ZukunftsWerkstatt Generationen e.V., Betreuungsverein Wandsbek & Hamburg Mitte

V. I. S. D. P.
Hannelore Schröder, Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.,
Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg

GESTALTUNG
Lena Haase, Heimatherz
instagram.de/heimatherzdesign

FINANZIERUNG
Hamburger Betreuungsvereine,
Betreuungsstelle Hamburg,
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

AUFLAGE:
3.500 Exemplare

Die einzelnen Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Alle abgebildeten Personen sind mit der Veröffentlichung ihrer Bilder einverstanden.
Die aktuelle Diskussion zur geschlechtsspezifischen Schreibweise bildet sich in diesem Heft ab.
Wir überlassen unseren Autoren die freie Entscheidung.

Die Redaktion bedankt sich ausdrücklich bei Uwe Schröder für das zuverlässige und hilfreiche Korrekturlesen.

Autor
Michael Knackstedt

Fachreferent
Rechtliche Betreuung
Behörde für Justiz und
Verbraucherschutz

DIE REFORM DES BETREUUNGSRECHTS

Zum 1.1.2023 wird die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft treten. Im Folgenden werden hier die Gründe und Folgen der Betreuungsrechtsreform für volljährige Menschen betrachtet. Eine umfassende Betrachtung ist aufgrund der Komplexität des Themas in diesem Rahmen leider nicht möglich, so dass sich auf die Betrachtung einzelner wesentlicher Punkte beschränkt wird.

Eine Reform des Betreuungsrechts – Warum?

Das Betreuungsrecht ist seit 1992 in Kraft und wurde in der Zwischenzeit durch die sogenannten Betreuungsrechtsänderungsgesetze in kleinen Bereichen aktualisiert und angepasst. Nach 30 Jahren Betreuungsrecht hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zwei Forschungsvorhaben zur Wirksamkeit des Betreuungsrechts durchgeführt. Ein Forschungsvorhaben beschäftigte sich mit der „Qualität in der rechtlichen Betreuung“, ein anderes hatte den etwas sperrigen Titel „ Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte ‚andere Hilfen‘“.
Mit diesen Forschungsvorhaben wurde zum ersten Mal systematisch erfasst, in welchen Bereichen das Betreuungsrecht gut funktioniert und wo Verbesserungsmöglichkeiten bestehen. Außerdem sollte überprüft werden, ob das bestehende Betreuungsrecht den Artikel 12 – Gleiche Anerkennung vor dem Recht- der UN-Behindertenrechtskonvention ausreichend umsetzt.

Eine breite Beteiligung an der Reform

Bei der Überlegung, wie eine Reform des Betreuungsrechts aussehen sollte, hat das BMJV entschieden, eine breite Beteiligung von Institutionen, Fachöffentlichkeit, aber auch, und das war eine Besonderheit im Reformprozess, die Betroffenen selbst und deren Fachverbände mit einzubinden.

Das BMJV hat sich über 1,5 Jahre in unterschiedlichen Arbeitsgruppen zur anstehenden Reform Gedanken gemacht. In diesen Arbeitsgruppen waren unterschiedliche Personen aus verschiedenen Ministerien, den Ländern, der Amtsgerichte, der Betreuungsbehörden, der Betreuungsvereine, Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern, Fachleute und eben der Betroffenen selbst und ihre Fachverbände beteiligt.

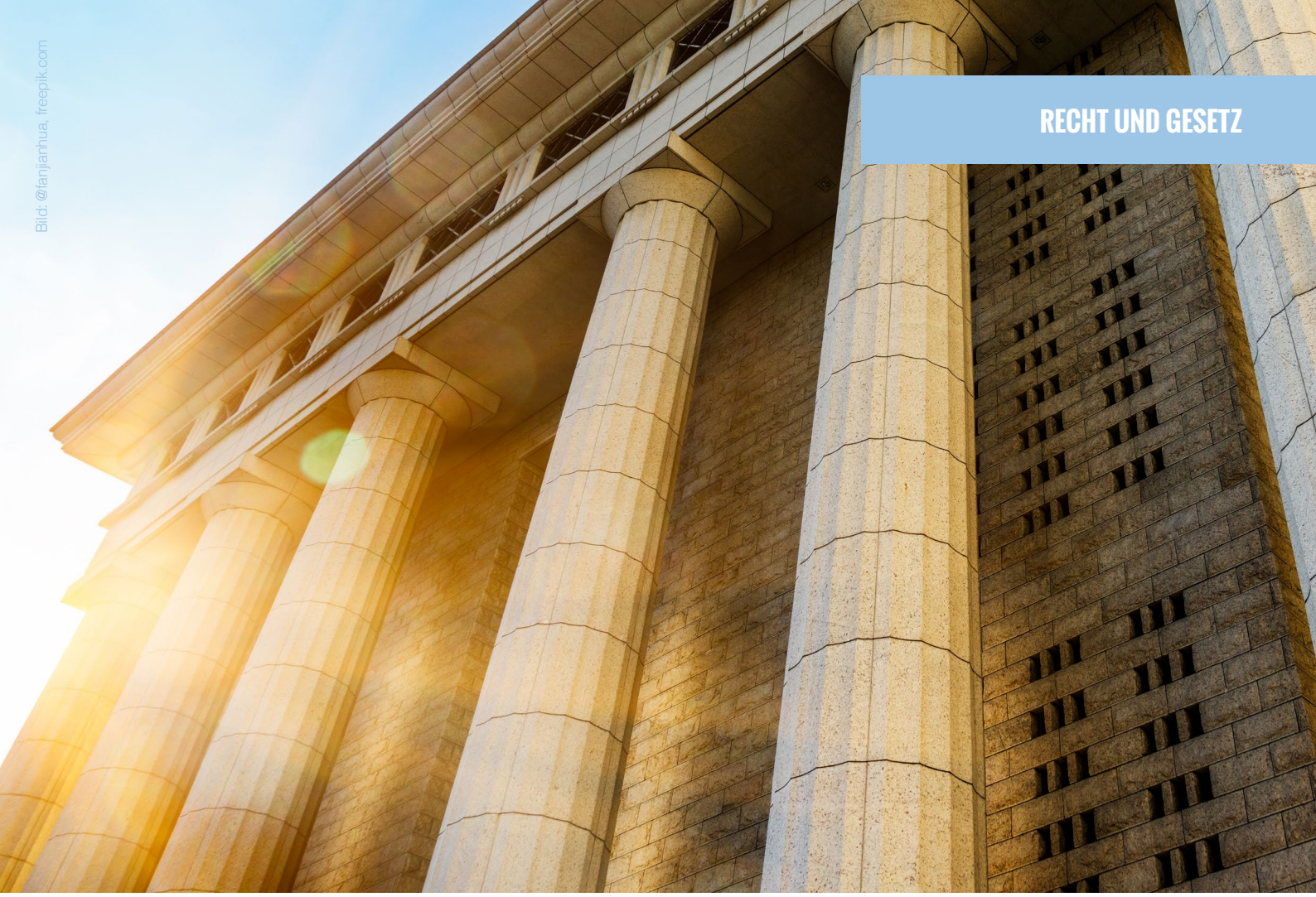

Bild: @tanjianhua, freepik.com

Die Reform des Betreuungsrechts hat somit zwar viel Zeit in Anspruch genommen, aber dafür waren sich alle am Prozess Beteiligten am Ende einig, dass es sich um ein gutes Ergebnis handelt.

In-Kraft-Treten der Reform

Die Reform des Betreuungsrechts tritt zum 1.1.2023 in Kraft. Die lange Dauer von der Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag und Bundesrat bis zum In-Kraft-Treten am 1.1.2023 ist notwendig, weil es zur Umsetzung noch vieler Schritte bedarf. Zunächst muss der Bund noch einige ergänzende Rechtsverordnungen erlassen, die das Gesetz an einigen Stellen mit Leben füllen sollen. In den Ländern müssen anschließend die dazu gehörenden Ländergesetzgebungen angepasst und verabschiedet werden.
Außerdem muss geprüft werden, in welchen Bereichen die Reform des Betreuungsrechts Auswirkungen auf die Arbeit der Amtsgerichte und der Betreuungsstelle Hamburg hat. Neue Aufgaben bedeuten häufig auch einen Mehrbedarf an Personal. Für dieses zusätzliche Personal müssen Mittel beantragt werden, es müssen Stellen ausgeschrieben und besetzt werden. Es muss auch geprüft werden, ob neben den staatlichen Stellen auch andere Institutionen, wie z.B. die Betreuungsvereine, in der Folge gestärkt werden können. Die Umsetzung einer Reform gelingt nur, wenn sie gut vorbereitet ist.

Die wichtigsten Änderungen

Das übergeordnete Ziel der Betreuungsrechtsreform ist die *Stärkung der Selbstbestimmung der betroffenen Menschen im Vorfeld und innerhalb einer rechtlichen Betreuung im Sinne von Art. 12 UN-BRK und die Verbesserung der Qualität der rechtlichen Betreuung in der Anwendungspraxis*[1].

Die Amtsgerichte müssen zukünftig mit Unterstützung der Betreuungsstelle bereits vor Bestellung einer Betreuungsperson sehr intensiv prüfen, ob die Einsetzung einer rechtlichen Vertretung wirklich erforderlich ist, oder ob der potenziell zu betreuende Mensch nicht auch mit anderen Hilfen

selbstbestimmt weiterleben kann. Man spricht hier von einer „vorrangigen“ Unterstützung. Da die Einsetzung einer rechtlichen Betreuung immer auch einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des betroffenen Menschen bedeutet, soll diese tatsächlich erst als „Ultima Ratio“, also als letztes geeignetes Mittel eingesetzt werden. Das ist selbstverständlich auch heute schon gängige Praxis. In der Zukunft hat die Betreuungsstelle aber auch die Aufgabe, zu prüfen, ob durch sie eine praktische Unterstützung bei der Inanspruchnahme bzw. Organisation einer vorrangigen Hilfe erfolgen kann, bzw. ob sie die Einsetzung einer rechtlichen Betreuung vielleicht dadurch verhindern kann, dass sie die betroffenen Personen z.B. bei der Antragstellung von Rentenansprüchen oder Sozialhilfeleistungen unterstützt. Der Gesetzgeber spricht hier von einer „erweiterten Unterstützung“.
Die Betreuungsstelle muss zukünftig auch prüfen, ob eine „erweiterte Unterstützung“ über einen Zeitraum von maximal 3 Monaten dazu führen kann, dass die Einsetzung einer rechtlichen Betreuungsperson vermieden werden kann.

Die Qualität in der rechtlichen Betreuung soll dadurch gestärkt werden, dass berufliche Betreuerinnen und Betreuer zukünftig ein Registrierungsverfahren durchlaufen müssen, in dem auch die bereits bestehende Fachkenntnis der Berufsbetreuerinnen und Betreuer überprüft wird. Hierzu wird das BMJV noch eine Rechtsverordnung erlassen.

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, die nicht zum Familienkreis gehören, werden zukünftig verpflichtet, sich an einen anerkannten Betreuungsverein anzubinden. Dies soll im besten Fall durch eine schriftliche Vereinbarung über die Begleitung und Unterstützung verbindlich geregelt werden. Zur Vereinbarung gehört dann z.B. auch die Verpflichtung des Betreuungsvereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung z.B. im Falle einer längeren Erkrankung der ehrenamtlichen Betreuungsperson.

Auswirkungen auf die Tätigkeit ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer

Es ist und bleibt die Aufgabe der rechtlichen Betreuungsperson, für die zu Betreuenden eine rechtliche Vertretung entsprechend der vom Gericht benannten Aufgabenbereiche sicherzustellen.

Es muss jedoch noch viel mehr als in der Vergangenheit darauf geachtet werden, dass im Rahmen der rechtlichen Vertretung der Wunsch und Wille der zu Betreuenden beachtet, mit einbezogen und umgesetzt werden soll. Der Gesetzgeber spricht hier von der „unterstützten Entscheidungsfindung“. Die rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer sollen die betreuten Menschen also dabei unterstützen, möglichst selbst die Entscheidung zu treffen, die die rechtlichen Vertreter dann umzusetzen haben. Das bedarf einer möglichst häufigen Kommunikation zwischen Betreuten und Betreuerinnen bzw. Betreuern.

Die „unterstützte Entscheidungsfindung“ ist eine neue und große Herausforderung für die rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer. Insbesondere die Betreuungsvereine und die Hamburger Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht übernehmen hier eine wichtige Rolle, in dem sie für die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer Fort- und Weiterbildungsangebote, sowie persönliche Beratungsgespräche zur Wahrnehmung dieser Aufgabe anbieten.

[1] BMJV, Kabinettsache Datenblatt-Nr. 19/07133, Seite 2

WIE ENTSTEHT EIN GESETZ AUF BUNDESEBENE?

Autorin
Anja Friedrich

Betreuungsverein
Wandsbek und
Hamburg Mitte

Unsere Demokratie ist geprägt von Geboten und Verboten. Sie regeln das Miteinander der Bevölkerung und das Verhältnis zum Staat. Die Regeln sind alle in unseren Gesetzen verschriftlicht, wir kennen sie als Grundgesetz (GG), Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) oder Strafgesetzbuch (StGB). Wir wenden sie täglich wie selbstverständlich an und manchmal streiten wir auch darüber. Sie sind also die Grundlage für unseren modernen Rechtsstaat. Doch wie kommen diese Gesetze zustande? Wie der Verfahrensablauf zur Gesetzgebung gestaltet ist und wer überhaupt daran mitwirkt und wer was darf, regelt das Grundgesetz.

1. Schritt – Die Idee

Zuerst wird die Idee geboren, dass es ein neues Gesetz geben oder ein bestehendes Gesetz abgeändert werden soll. Hierfür muss ein Gesetzesentwurf erstellt werden. Gesetzesentwürfe dürfen nach Art. 76 Abs. 1 GG von der Bundesregierung, dem Bundesrat oder „aus der Mitte des Bundestages“ eingebracht werden. Die Mitte des Bundestages bedeutet dabei 5 % der Mitglieder des Bundestages oder einer Fraktion. In der Praxis entstehen die Entwürfe aber meistens wo ganz anders: in den Ministerien. Aber warum? Die Ministerien bündeln den meisten Sachverstand zu einem bestimmten Rechtsthema. Diese Entwürfe nennt man dann Referentenentwurf, also das Rohmaterial der dann allen zur Diskussion gestellt wird. Bis zu diesem Punkt vergehen manchmal Jahre und basieren zumeist auf einer Bürgerinitiative, einem Berufsverband/Interessengruppen oder einer Idee eines Politikers oder einem Koalitionsvertrag. Es wird diskutiert und erarbeitet und viele Gruppen beteiligt bis dieser Entwurf angefertigt ist. Aber in Zeiten der Krise kann es auch schnellgehen und bis zur Ausfertigung eines Gesetzes können nur wenige Wochen vergehen.

2. Schritt – Die Diskussion - Erste, Zweite, Dritte Lesung

Wer darf zuerst über ein Gesetzesentwurf beschließen? Genau: der Bundesrat. Denn zuerst sind die Gesetzesentwürfe dem Bundesrat zuzuleiten. Erst wenn der Bundesrat das Gesetz billigt, weil es unter anderem keine Befugnisse der Bundesländer beschneidet, wird es dem Bundestag zugeleitet. Es folgen im Plenum des Bundestages 3 Debatten – Die Lesungen. In der ersten Lesung wird der Entwurf nur vorgestellt. Danach folgen Fachdiskussionen in Fachausschüs-

sen. Dort findet die eigentliche Arbeit am Gesetzesentwurf statt. In der zweiten Lesung werden die Sachverständigen zu dem jeweiligen Themen angehört – das sind Wissenschaftler oder Verbände. Sie sollen Fehler aufdecken und korrigieren. In der dritten Lesung folgt die Abstimmung über das Gesetz.

3. Schritt - Die Zustimmung

Danach geht es zurück zum Bundesrat zur Abstimmung. Es gibt zwei Arten von Gesetzen: Zustimmungs- und Einspruchsgesetze. Es bedeutet, dass wenn der Bundesrat zustimmen muss und diese Zustimmung versagt, kann der Bundesrat ein Gesetz damit verhindern. Hier kann dann nur noch der Vermittlungsausschuss einen Kompromiss finden um das Gesetz doch noch auf den Weg zu bringen. Hat der Bundesrat das Recht zum Einspruch, können die Bedenken geäußert werden. Kommt eine Mehrheit zustande wird das Gesetz durch die Bundeskanzlerin und die Fachminister unterschrieben.

4. Schritt – Die Ausfertigung

Im letzten Schritt wird das Gesetz dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt. Diesen Akt nennt man Ausfertigung. Hierbei prüft der Bundespräsident, ob das Gesetz verfassungskonform zustande gekommen ist. Danach wird es im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden und gilt damit als verkündet. Im Übrigen: Bis heute gab es acht Fälle, in denen ein Bundespräsident ein Gesetz nicht ausgefertigt hat.

DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

Autorin
Kerrin Stumpf

Geschäftsführerin
Leben mit Behinderung
Hamburg Elternverein
e.V.
Betreuungsverein für
behinderte Menschen

Teilhabe bedeutet Gleichberechtigung. Ein Gesetz, das sich vornimmt, dafür Chancen zu schaffen, steht unter Druck. Es muss sich am Erfolg messen lassen und nicht nur am guten Vorsatz. Im Folgenden wird das Bundesteilhabegesetz (BTHG) für die rechtliche Betreuung skizziert.

Das BTHG ist ein Artikelgesetz, das u.a. das Sozialgesetzbuch IX grundsätzlich geändert hat, wo es nun in § 1 SGB IX lautet: Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach dem Gesetz, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.
Um dies zu erreicht, hat das BTHG drei bekannte Prinzipien erhalten und weiter gestärkt:

- Die Wunsch- und Wahlfreiheit bei der Entscheidung über die Leistungen,
- Den Bedarfsdeckungsgrundsatz,
- Die Zuständigkeitsklärung („Turbo-Klärung“) des angegangenen Rehabilitationsträgers, §§ 14 ff SGB IX

Gerade bei Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf hat die

Bild: mari-helin, unsplash.com

rechtliche Betreuung die Aufgabe, diese Prinzipien mit den Mitteln des BTHG durchzusetzen. So muss die Einhaltung der kurzen Fristen der §§ 14 SGB IX ff. und die Zuständigkeiten immer wieder angemahnt werden. Der Rehabilitationsträger hat „unverzüglich und umfassend“ und konkret drei Wochen nach Antragsstellung bzw. bei einem Gutachtenbedarf zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens über die Bedarfsfeststellung und die Leistungserbringung zu entscheiden.

Rechtliche Betreuer*innen hatten mit dem BTHG alle Hände voll zu tun, neue Verträge, neue Bescheide, Verzögerungen, neue Sachbearbeitung – Hintergrund sind die neuen Regelungen im BTHG:

- Das Gesetz bestimmt den Begriff der Behinderung neu. Es geht jetzt nicht mehr nur um die Beeinträchtigungen einer Person. Behinderung ergibt sich im BTHG aus der Wechselwirkung zwischen gesundheitlichen Bedingungen eines Menschen und seiner Umwelt. Die Orientierung gibt die ICF, die internationale Klassifikation von Funktionen, Behinderungen und Gesundheit der WHO, die für die Bedarfsermittlung in neun Lebensbereichen neben gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Kontextfaktoren abstellt.

- Einfacher soll es werden durch „Leistungen aus einer Hand“. Dazu hat der angegangene bzw. zuständige Rehabilitationsträger im Rahmen der Teilhabeplanung die weiteren Leistungen anderer Rehabilitationsträger mit zu koordinieren und zu bewirken.

- Der Gedanke der „Leistungen aus einer Hand“ findet sich auch in den Regelungen zur Eingliederungshilfe. So ist jetzt in Hamburg das Fachamt Eingliederungshilfe auch für die Hilfe zur Pflege zuständig beim Wohnen in der eigenen Wohnung, wenn eine Person Leistungen der Eingliederungshilfe bezieht, allerdings nur unterhalb des für die Regelaltersrente erforderlichen Lebensalters.

- Für den Zugang zu Leistungen im Rahmen der Teilhabeplanung und des Gesamtplanverfahrens zur Eingliederungshilfe kommt es auf die Bedarfsfeststellung an. Die Bundes

länder setzen diese Regelung mit eigenen Regelungen um.

- Das „Budget für Arbeit“ ermöglicht Menschen mit einer Berechtigung zur Werkstatt für behinderte Menschen den Zugang zum sogenannten „1. Arbeitsmarkt“. Mit dem Angehörigenentlastungsgesetz kam 2020 das „Budget für Ausbildung“ dazu. Das BTHG sieht als Alternative zur Werkstatt neu „andere Leistungserbringer“ vor. Hier stockt aber - ähnlich dem seit 2001 bestehenden und auch weiter vorgesehenen „Persönlichen Budget“ - die Umsetzung. Für die Hamburger „sonstigen Beschäftigungsstätten“ entfiel dagegen im BTHG die Rechtsgrundlage, sie gibt es nicht mehr.

- Die Trennung von Fachleistung Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen ab 2020 führte zu einer Neuordnung der Regelungen für Menschen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe, jetzt „besondere Wohnform“ leben. Der Aufwand für sie bzw. ihre rechtliche Betreuung ist dem Wohnen in eigener Wohnung vergleichbar. Sie müssen ihre Verträge, Einnahmen und die Ansprüche gegenüber der Behörde und dem Leistungserbringer gut kennen, um auf Änderungen reagieren zu können. Zugleich ist die „besondere Wohnform“ ordnungs- und pflegerechtlich eine Einrichtung (in der man aber immerhin eine Grundausstattung mit Haushaltsgegenständen und Basispflegemitteln beanspruchen kann).

- Die Einkommens- und Vermögensregelungen bezogen auf die Leistungen der Eingliederungshilfen wurden grundsätzlich verändert.

Neu gibt es Beteiligungsrechte der „maßgeblichen Interessenvertretungen“ der Menschen mit Behinderungen und ihrer Vereine. Die Menschen haben auch neu die Möglichkeit, die EUTB® zu nutzen, eine ergänzende unabhängige Teilhabeberatung. In Hamburg gibt es acht Vereine mit einer Teilhabeberatung, so auch im Betreuungsverein für behinderte Menschen. Hier erhalten rechtliche Betreuer*innen, aber besonders auch die behinderten Menschen selbst, Unterstützung für ihre Bedarfsermittlung und Infos zum BTHG.

Doch das BTHG löst seinen Anspruch nicht ein. „Nicht unser Gesetz!“ sagten wir zum BTHG und das bestätigten die letzten Jahre. Es ist bisher ein Bermudadreieck staatlicher Bemühung um sich selbst. Bundes- und Landesebene sind bisher vollauf damit beschäftigt, Zuständigkeiten und Bewilligungen zu verändern und neues Personal für neue Aufgaben zu finden. Leistungsberechtigte und rechtliche Betreuer*innen leiden unter Vollzugsdefiziten, Intransparenz und Unsicherheit bezogen auf Leistungsansprüche.

Wichtig ist „Teilhabe jetzt!“ durchzusetzen, dafür drei Tipps für Menschen mit Behinderung und ihre rechtlichen Unterstützer*innen:

1. Entscheidend für Leistungen nach dem BTHG ist nicht die Schwere einer Beeinträchtigung, sondern individuelle Teilhabeinteressen und –ziele: Man muss etwas wollen!

2. Das BTHG ist kompliziert. Fachkundige Beratung ist absolut empfehlenswert!

3. Interessen müssen vertreten werden, auch mit Beschwerden und ggf. dem Beschreiten des Rechtswegs. Dabei unterstützt die Ombudsstelle Eingliederungshilfe Hamburg.

UND WIE IST DAS EIGENTLICH
IN DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG MIT DEN GESETZEN?

Autorin: Die Redaktion

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist ein Stadtstaat, was bedeutet sie ist sowohl ein Bundesland als auch eine Gemeinde oder Kommune. Die beiden obersten Organe sind der Senat und die Bürgerschaft.

Die 1,8 Millionen Bürger der Freien und Hansestadt, von denen nicht alle wahlberechtigt sind, wählen alle 5 Jahre ihre Bürgerschaft. Die Bürgerschaft ist gleichzeitig sowohl der Landtag als auch der Gemeinderat. Die Bürgerschaft ist nach dem Prinzip der Gewaltenteilung die Legislative, also die gesetzgebende Gewalt.

Bis 1996 war die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft ein reines Ehrenamt und die Bürgerschaft somit ein ausschließliches Feierabendparlament. Die Vereinbarkeit von Beruf und Mandat ist von der Verfassung der Freien und Hansestadt noch immer ausdrücklich vorgesehen. Aus diesem Grund finden die Sitzungen auch überwiegend erst ab dem Nachmittag statt. Die gewährten Diäten sind übrigens die niedrigsten in der ganzen Bundesrepublik.

Die Gesetze der Freien und Hansestadt werden von der Bürgerschaft verabschiedet. Die Gesetzesentwürfe können vom Senat, von Mitgliedern der Bürgerschaft oder durch ein Volksbegehren eingebracht werden. Über einen vorliegenden Gesetzentwurf wird in zwei Lesungen beraten, möglichweise wird der Gesetzentwurf an einen Fachausschuß überwiesen oder es werden Stellungnahmen von Organisationen oder Betroffenen eingeholt.

Der Senat als Landesregierung führt und beaufsichtigt die Verwaltung. Dabei handelt es sich um die Exekutive, die vollziehende Gewalt. Der Senat stellt den Haushaltsplan für die einzelnen Behörden vor und macht damit deutlich, in welchem Bereich Prioritäten gesetzt werden sollen. Die Bürgerschaft beschließt und verabschiedet dann den Haushalt.

Die Bürgerschaft kontrolliert den Senat, sie kann kleine und große Anfragen stellen, sich Akten vorlegen lassen oder einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss einsetzen.

Die Bürgerschaft wählt sich den sogenannten Ersten Bürgermeister (Erste Bürgermeisterinnen gab es bislang noch nicht). Der Erste Bürgermeister ist nicht nur der Bürgermeister der Gemeinde Hamburg, sondern auch der Ministerpräsident des Bundeslandes Hamburg.

Der Erste Bürgermeister beruft Senatoren. Diese Positionen werden in Flächen-Bundesländern Landesminister genannt. Die vom Bürgermeister berufenen Senatoren werden auf seinen Antrag gemeinsam und in geheimer Wahl von der Bürgerschaft bestätigt. Senatoren können kein Mandat in der Bürgerschaft ausüben. Allerdings ist auch jedes andere besoldete Amt oder Beschäftigung untersagt. Die Mitglieder des Senats stehen den einzelnen Behörden der Verwaltung vor.
Kurz und knapp: die von uns gewählte Bürgerschaft beschließt unsere Gesetze!
Der Senat steht der Verwaltung vor, leitet und repräsentiert die Freie und Hansestadt Hamburg.

ICH SETZE MICH EIN FÜR DICH!

- RECHTLICHE BETREUUNGEN DIGITAL KENNENLERNEN

Autoren: das Organisationsteam des Fachtages Ehrenamt

Rechtliche Betreuungen sind eine anspruchsvolle, vielseitige und interessante Aufgabe, die mit viel Verantwortung verbunden ist.

Bei zwei Informationsveranstaltungen der Hamburger Betreuungsvereine gab es die Gelegenheit sich zu informieren, auszutauschen und zu vernetzen. Interessierte und bereits in der rechtlichen Betreuung Tätige waren gleichermaßen eingeladen teilzunehmen.

Eine rechtliche Betreuung wird eingerichtet für Menschen, die bedingt durch Alter, Krankheit oder Unfall bei der Organisation des Alltags und bei der Geltendmachung ihrer Rechte, Unterstützung benötigen. Diese Hilfe ist eine regelnde und organisierende Hilfe. So kann ein*e Betreuer*in zum Beispiel die Hilfe im Haushalt über einen Pflegedienst organisieren oder Sozialleitungen beantragen.
Leitgedanken des Betreuungsrechts sind die Erhaltung der Selbstständigkeit und die Achtung der Wünsche der betreuten Menschen. Hierfür ist der persönliche Kontakt von zentraler Bedeutung.

Die Hamburger Betreuungsvereine stellten die Aufgaben der ehrenamtlichen Betreuung im Rahmen zweier Onlineveranstaltungen mit einem von Fachleuten besetzten Podium vor.

Auf den Podien waren jeweils ein*e Richter*in, ein*e Rechtspfleger*in und ein*e erfahrene*r ehrenamtliche* rechtliche*r Betreuer*in vertreten. Es wurde erläutert, welche Aufgabe der*m Richter*in und der*m Rechtspfleger*in zukommt. Die*r Ehrenamtliche hat aus ihrer*seiner Sicht berichtet.

Anhand der zwei unterschiedlichen Fallbeispiele wurden den Teilnehmenden typische Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten vorgestellt. Dabei wurde das breite Spektrum der Aufgaben deutlich und zugehörige rechtliche Hintergründe wurden erläutert. In den Fallbeispielen wurde mit einer kontroversen Diskussion erkennbar, dass es, wie auch sonst im Leben, nicht nur einen richtigen Weg gibt.

Die zentrale Botschaft war, dass ein Einsatz für Betreute bedeutet, deren Wünsche und Rechte zu respektieren und sich für diese einzusetzen. In der rechtlichen Betreuung werden Menschen in der Ausübung ihrer Rechte unterstützt, wenn sie dies nicht voll umfassend für sich selbst erledigen können. So kann ein*e rechtliche*r Betreuer*in beispielsweise einen Antrag auf Grundsicherung im Alter stellen, weitere finanzielle Dinge regeln, sich für den Wunsch und Willen des*der Betroffenen stark machen oder bei medizinischen Entscheidungen dem betreuten Menschen beratend zur Seite stehen. Das Amtsgericht richtet die Betreuung mit den erforderlichen Aufgabenkreisen ein und der/die Betreuer*in erhält einen Ausweis zur Legitimation.

Während der Veranstaltungen wurden viele Fragen von den Teilnehmenden gestellt und von unserem Podium allumfassend beantwortet. Es wurde deutlich, dass man in diesem Ehrenamt nicht auf sich alleine gestellt ist, sondern besonders die

Hamburger Betreuungsvereine, die Rechtspfleger*innen, die Richter*innen sowie die Mitarbeitenden der Beratungsstelle für Rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht Ihnen jederzeit beratend zur Seite stehen.

Durch diese Veranstaltungen wurde die Möglichkeit geboten sich zu informieren, auszutauschen und zu vernetzen. Durch das positive Feedback der Teilnehmenden und die Förderung durch die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz sehen wir großes Potenzial für die Zukunft, um weitere Fachtage in diese Richtung zu organisieren und durchzuführen.

Autorin
Dr. Claudia Höfler

Betreuungsverein insel e.V.

GUT ZU WISSEN ...

ZUR ERHÖHUNG DER AUFWANDSPAUSCHALE

(Änderung des § 1835 a BGB zum 01.01.2021)

Nachdem es zunächst so aussah, als würde die Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer von 399 auf 475 Euro erhöht, hat die Bundesregierung – nach Kritik aus den Ländern – aus Kostengründen einen Rückzieher gemacht. Mit dem Gesetz zur Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes wurde zwar der Stundenhöchstsatz der Zeugenentschädigung (an die sich die Aufwandspauschale anlehnt) von 21 auf 25 Euro erhöht. Und das hätte bei dem bisherigen Multiplikator von 19 in der alten Fassung des § 1835 a BGB dann die 475 Euro bedeutet. Allerdings wird in der neuen Fassung des § 1835 a BGB der Multiplikator auf den 16fachen Satz gesenkt, was eine jährliche Pauschale von 400 Euro ergibt. Im Ergebnis bedeutet das eine Erhöhung der Aufwandspauschale um zunächst einen Euro. Zum 01.01.2023 ist dann die Steigerung auf den 17fachen Satz - und damit auf eine jährliche Pauschale von 425 Euro - geplant. Das wäre dann eine Anhebung um 6,25 %.

Eine Erhöhung nach nunmehr sieben Jahren (die Pauschale wurde zuletzt im August 2013 angehoben) ist zu begrüßen. Denn die ehrenamtliche Betreuung zeichnet sich durch ein hohes zeitliches und persönliches Engagement aus. Auch die Anforderungen an die ehrenamtlichen Betreuer werden immer komplexer. Der Betreuer hat die betreute Person in Fragen der Gesundheit, der Finanzen, der Wohnsituation, bei der Beantragung von Sozialleistungen und möglichen Problemen in Wohneinrichtungen usw. zu unterstützen. Er trägt die Verantwortung dafür, dass Ansprüche des Betroffenen geltend gemacht und auch durchgesetzt werden. Es ist fraglich, ob das alles durch die Höhe der Aufwandspauschale von rund 33 Euro und später dann 35 Euro im Monat ausreichend abgedeckt ist. Ganz überwiegend wird deshalb die Meinung vertreten, dass die Erhöhung der Pauschale viel zu gering ausgefallen ist. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass alternativ auch die Möglichkeit besteht, vom Betroffenen Ersatz der tatsächlich entstandenen Aufwendungen nach § 1835 BGB i.V.m. den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 669, 670 BGB zu verlangen. Für diesen Fall muss der Aufwand jedoch im Detail nachgewiesen werden.

Autor
Stefan Kinzel
für die AG Internet
Betreuungsverein insel e.V.

DIE INTERNETSEITE DER HAMBURGER BETREUUNGSVEREINE

WWW.HAMBURGERBETREUUNGSVEREINE.DE

Bereits in den 1990er Jahren haben sich die anerkannten und geförderten Betreuungsvereine in Hamburg zur Interessengemeinschaft „Die Hamburger Betreuungsvereine“ zusammengeschlossen. Als Logo wählten wir damals eine orangefarbene Möwe, die noch heute über den Schriftzug segelt.
Als dann um die 2000er Jahre das Internet aufkam und es 2001 die Möglichkeit für Vereine gab, eine kostenlose Website bei hamburg.de einzurichten, waren wir begeistert! Wir gründeten eine Arbeitsgruppe (AG), die sich intensiv mit diesem Neuland beschäftigte, Beratung und Unterstützung von Fachleuten einholte und schließlich unsere erste Website erstellen ließ.
Die Hamburger Betreuungsvereine hatten nun eine gemeinsame Plattform, auf der wir uns präsentieren und Informationen einstellen konnten.
Im Laufe der Jahre mussten wir natürlich Änderungen auf der Seite vornehmen lassen. Dabei waren wir immer auf unsere Web-Designerin angewiesen, da niemand von uns das Programm, mit dem die Seite geschrieben war, beherrschte.
Schließlich kamen wir zu der Überzeugung, dass die Website komplett neugestaltet werden sollte.
Unser Ziel war es, die Seite so zu konzipieren, dass auch wir Laien Änderungen selber vornehmen können.
Dazu traf sich unsere AG 2017 das erste Mal und nun – nach vielen Treffen, Diskussionen und verworfenen Vorschlägen und Entwürfen – ist sie fertig!
Die Website ist erweitert worden und hat ein neues, frisches Aussehen bekommen.
Begriffe auf den Seiten sind untereinander verlinkt worden, so dass die Leserfreundlichkeit gesteigert wurde. Der Serviceteil wurde gründlich überarbeitet und erweitert.
So gibt es – neben dem aktuellen Handbuch für ehrenamtliche Betreuer mit vielen Checklisten – auch ein Archiv der Betreuungsjournale und das aktuelle Veranstaltungsprogramm der Hamburger Betreuungsvereine. Viele nützliche Links und Hinweise auf aktuelle Veranstaltungen oder Fachtage runden die Website ab.

Schauen Sie doch einmal rein.
Wir freuen uns über Rückmeldungen, Hinweise und Ergänzungsvorschläge!

info@zukunftswerkstatt-generationen.de

DIGITALISIERUNG IN DER RETROSPEKTIVE

Autorin: Die Redaktion

Was uns an der zunehmenden Digitalisierung gefällt ist,

… dass wir mit unseren Angeboten auch Menschen außerhalb unseres Sozialraumes erreichen.

… dass Menschen an unseren Angeboten teilnehmen können, ohne weite Wege zurücklegen zu müssen.

… dass sie Zeit spart und den beruflichen und privaten Alltag erleichtert.

… dass wir daher einen großen Zulauf bei unseren Veranstaltungen verzeichnen können.

Onlineangebote sind gut …

…weil ich als Referent überall sein kann.

…weil sich nicht 20 Menschen zu einem Ort aufmachen müssen.

…weil ich mir als Zuhörer meinen Kaffee selbst machen darf.

…weil ich mir keinen Parkplatz suchen muss.

Was finde ich an online Veranstaltungen gut?

Ich finde an online Veranstaltungen gut, dass eine Teilnahme keinen großen Zeitaufwand erfordert. Man erreicht auf diesem Wege auch Menschen, die nicht so mobil sind, die beruflich oder familiär stark eingebunden sind. Es ist eine gute Möglichkeit, schnell und umfassend über eine Vielzahl von Themen zu informieren.

Ich finde online Veranstaltungen toll, weil es mir ermöglicht trotz Pandemie neue Menschen kennen zu lernen und mich zu vernetzen. Ich habe damit die Möglichkeit schnell und unkompliziert an Gesprächen mit mehreren Personen teil zu nehmen ohne die Vorschriften der Pandemie zu verletzen. Ich bin froh, dass es diese technischen Möglichkeiten gibt, um mich trotz der Kontaktbeschränkungen weiter zu bilden.

Onlineangebote haben Vorteile…

… sie sind praktisch, weil für die Teilnehmer*innen die Anfahrt wegfällt.

…sie sind eine Ergänzung zu bisherigen Veranstaltungsformen mit neuen Möglichkeiten, auch nach der Pandemie.

…man kann während einer Veranstaltung den Ton kurz ausschalten und ungehört, wenn was nicht klappt, über die Technik fluchen.

ÖRA - WO GUTER RAT NICHT TEUER IST!

Autorin
Friederike Klose

Leiterin der Öffentlichen Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle

Die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle – kurz ÖRA – ist eine traditionsreiche Hamburger Institution. Seit ihrer Gründung im Jahre 1922 leistet sie einen wichtigen Beitrag im System der Rechtspflege.

Menschen mit niedrigem Einkommen und geringem Vermögen, die in Hamburg leben, erhalten hier außerhalb von gerichtlichen Verfahren juristische Beratung in verschiedensten Rechtsgebieten. Auf diese Beratung besteht ein gesetzlicher Anspruch, den wir gegen eine geringe Gebühr durch die kompetente Beratungsleistung unserer ehrenamtlichen Berater*Innen erfüllen. Neben der Hauptstelle der ÖRA in der Dammtorstraße 14, wird in zahlreichen Bezirksstellen über das gesamte Stadtgebiet hinweg Rechtsberatung angeboten.

Die ÖRA bietet gegen Gebühr auch die Durchführung von Güteverfahren nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung zur

Bild: gabrielle-henderson, unsplash.com

außergerichtlichen Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten, zum Beispiel durch Vergleich, und Sühneverfahren nach § 380 Strafprozessordnung zur Schlichtung strafrechtlicher Auseinandersetzungen an. Das Angebot der Durchführung von Mediationen zu unterschiedlichsten Themenfeldern rundet das Angebot der ÖRA im Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung ab.

Die Corona Pandemie stellte die ÖRA wie viele andere Stellen vor große organisatorische Herausforderungen. Es galt den offensichtlich ungebrochenen Beratungsbedarf mit dem Infektionsschutz in Einklang zu bringen. Insbesondere sollten große Menschenansammlungen vor den Räumlichkeiten vermieden und Wartezeiten verkürzt werden. Die ÖRA wurde also von einer reinen Anlaufdienststelle auf ein Terminvergabesystem umgestellt. Mit Hilfe eines professionellen Hygieneschutzkonzeptes gelang es, den Beratungsbetrieb in der Hauptstelle nahezu durchgängig aufrechtzuerhalten. Nach der vorübergehenden Schließung der ÖRA Bezirksstellen sind diese nach und nach überwiegend wieder geöffnet worden, so dass auch das dezentrale Beratungsangebot der ÖRA in den Nachmittagsstunden fortbesteht.

Was hier in wenigen Sätzen zusammengefasst wird, stellte für alle Beteiligten eine echte Herausforderung dar. Die Mehrbelastung unter dem Eindruck der Pandemie war und ist deutlich spürbar. Zugleich stellte die Corona Pandemie mit ihrer Notwendigkeit aus Gründen des Gesundheitsschutzes etwas zu verändern einen beschleunigenden Faktor dar, der die Entwicklung der ÖRA zu einer modernen, kundenorientierten Dienstleistungseinrichtung vorantreibt.

Die Bereitschaft für Veränderung war im zurückliegenden Jahr deutlich spürbar und wir sind stolz, unseren Ratsuchenden gerade in dieser schwierigen Zeit unverwandt zur Seite gestanden zu haben.

Wie überall gehören zur Modernisierung der ÖRA ebenfalls Digitalisierungsprozesse. Diese sind nunmehr initialisiert worden, nach wie vor findet die Beratung in der ÖRA jedoch vorwiegend in Präsenz statt. Dies ist für die Sichtung von Unterlagen und die Klärung und Erläuterung komplexer Rechtsfragen im unmittelbaren persönlichen Kontakt vielfach der effizientere Weg. Gleichwohl arbeiten wir fortwährend an der Verbesserung und Modernisierung unseres Angebotes.

> Die Terminvergabe wird seit Ende des letzten Jahres vom Hamburg Service übernommen. Unter der vertrauten Rufnummer **040 428 43 3072** können von **Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr** Termine zur Beratung in der Hauptstelle der ÖRA vereinbart werden.

U-Bahn – Haltestellen
U2 Gänsemarkt (Oper);
U1 Stephansplatz (Oper/CCH)

S-Bahn – Haltestelle
S11 / S21 / S31 Dammtor (Messe/CCH)

Die Öffnungszeiten und die Erreichbarkeiten der ÖRA Bezirksstellen sind auf unserer Homepage unter: **www.hamburg.de/oera/** veröffentlicht.

Alles in allem ist es uns gelungen, der Corona Pandemie etwas Positives abzugewinnen und sie als Chance für eine überfällige Weiterentwicklung der ÖRA zu nutzen. Dabei haben wir stets diejenigen im Blick behalten, um die es geht, die ratsuchenden Menschen und sie mit ihren rechtlichen Problemen nicht allein gelassen. Das ist eine ausgesprochen positive Bilanz und lässt uns Geduld bewahren bis wir uns in hoffentlich naher Zukunft wieder ungezwungener bewegen und begegnen können.

„MARY & MAX“

Eine Filmvorstellung von Hermann Middendorf

Mary Daisy Dinkle ist acht Jahre alt und mit ihrer Mutter gestraft, die am laufenden Band qualmt, säuft und klaut. Ihren Vater sieht sie, wenn überhaupt, nur selten. Ohne Freunde erlebt das kleine Mädchen den wiederkehrenden Alltag im Melbourner Vorort und wird stetig von ihren Klassenkameradinnen verhöhnt und erträgt dies Tag für Tag.
Eine Wendung tritt ein, als sie zufällig von Max Jerry Horrowitz als Briefpartnerin erwählt wird. Der ist 44 Jahre alt, leidet am Asperger-Syndrom - wohnt im fernen New York und hat es ebenfalls nicht leicht im Leben. Die beiden ungleichen Menschen tauen auf und es beginnt eine rege Brieffreundschaft. Wunderbar ist auch die gezeigte Lösung, wie man an einen Brieffreundschaftspartner kommen kann.
Da ist zum Glück der klassisch allwissende Erzähler im Hintergrund, der dafür zuständig ist, die Handlung überhaupt erst in ihren Zusammenhängen herzustellen. Oft scheint es gar so, als seien die Bilder eher schmückendes Beiwerk. Und diese Harmonie zwischen Bild und Erzählerstimme macht das Geheimnis des Animationsfilms mit aus. Denn wenn die Erzählerstimme davon berichtet, dass Mary und Max sich gegenseitig viel zu geben haben, dann hat man längst vergessen, dass da nur Knetfiguren einander Briefe schreiben.
Der sonore Begleitkommentar ist hier weit mehr als nur Material zur Bildebene und tritt mit den Geschichten der Knetfiguren in ein durchdachtes Wechselspiel. Der Zuschauer bemerkt dabei fast überhaupt nicht, dass die Figuren nur sehr selten wirklich miteinander kommunizieren und ihre Stimmen eigentlich nur erklingen, um den Inhalt ihrer verfassten Schriftstücke wiederzugeben.
Genauso wie die vielen verrückten Ideen und Aussagen in den von Mary und Max verfassten Briefen oder den schwarzhumorigen Kommentaren des Erzählers aus der Außenperspektive. Wieso sollte man seinen Kindern erläutern, dass die Neugeborenen von Störchen gebracht werden, wenn es doch so viel kreativere Erläuterungen gibt? So lernt Mary, dass die Babys in Australien auf dem Boden von Biergläsern gefunden werden und dass in Amerika die Kinder aus Eiern stammen, die der jeweiligen Konfession der Eltern entsprechend von Nonnen, Rabbinern oder schmutzigen Prostituierten ausgebrütet werden.
Max findet in Mary eine Bezugsperson, der er von seinen Problemen und Sorgen berichten kann und die ihn nicht belehren will, wie vorher ein imaginärer Freund. Mary findet in Max endlich einen Erwachsenen, der ihre Probleme und Fragen ernst nimmt. Und das ist alles so wundervoll verpackt in einer Welt aus Knete, begleitet vom allwissenden Erzähler und so betörend eingängig, dass man zum Ende eher traurig ist, dass da schon alles vorbei ist.
Dieser Film aus dem Jahr 2009 regt an, zeigt fabelhaft kauzige Knetfiguren, ist durchsetzt von schwarzem Humor und entführt den Zuschauer aus dem eigenen Leben. So soll Kino sein!

Sie finden ihn auf den Streamingportalen wie z.B. auf „maxdome“, „sky“ oder „amazon“.

„Mary & Max“

Regie: Adam Elliot
2009

Betreuungsverein Bergedorf e.V.
Ernst-Mantius-Straße 5, 21029 Hamburg

Telefon: (040) 7 21 33 20, Fax: (040) 72 54 20 83
E-Mail: info@betreuungsverein-bergedorf.de

Sprechzeiten: Di: 9.00 – 12.00 Uhr
Do: 14.00 – 18.00 Uhr
Fr: 9.00 – 12.00 Uhr

Betreuungsverein Hamburg-Nord e.V.
Wohldorfer Straße 9, 22081 Hamburg

Telefon: (040) 27 28 77, Fax: (040) 2 80 71 59
E-Mail: info@bhn-ev.de

Telefonische Sprechzeiten: Mo: 9.00 – 12.00 Uhr
Mi: 9.00 – 12.00 Uhr
Do: 14.00 – 18.00 Uhr

---

insel e.V. – Betreuungsverein für Eimsbüttel
Heußweg 25, 20255 Hamburg

Tel.: (040) 380 38 36 - 810, Fax: (040) 380 38 36 - 819
E-Mail: bv.eimsbuettel@insel-ev.de

insel e.V. – Betreuungsverein für Harburg und Wilhelmsburg
Schloßmühlendamm 1, 21073 Hamburg

Tel.: (040) 380 38 36 - 850, Fax: (040) 380 38 36 - 859
E-Mail: bv.harburg@insel-ev.de

Sprechzeiten: Di: 14.30 – 17.00 Uhr
Do: 9.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Online-Beratung unter: www.insel-ev.de/onlineberatung

Diakonieverein Vormundschaften und Betreuungen e.V. in Altona:
Mühlenberger Weg 57, 22587 Hamburg

in HH-Mitte:
Holzdamm 18, 20099 Hamburg

Telefon: (040) 87 97 16 0, Fax: (040) 87 97 16 - 29
E-Mail: info@diakonieverein-hh.de

Sprechzeiten: Werktags von 9.00 – 16.00 Uhr
nach telefonischer Vereinbarung

Beratung: jeden 1. Mittwoch im Monat von 9:30 bis 12:00 Uhr im Amtsgericht Hamburg Altona, Zimmer 309 oder nach Vereinbarung

Website: www.diakonieverein-hh.de

Betreuungsverein für Wandsbek und Hamburg Mitte ZukunftsWerkstatt Generationen e.V.
Papenstraße 27, 22089 Hamburg

Telefon: (040) 20 11 11, Fax: (040) 20 53 98
E-Mail: querschnitt@zwg-ev.de

Telefonische Sprechzeiten: Di: 10.00 – 12.00 Uhr
Do: 14.00 – 17.00 Uhr

Bezirksamt Altona – Betreuungsstelle Hamburg Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht
Winterhuder Weg 31, 22085 Hamburg

Telefon: (040) 42863-6070, Fax: (040) 42790-2560
E-Mail: beratungrechtlichebetreuung@altona.hamburg.de

Sprechzeiten: Mo und Fr: 9.00 – 12.00 Uhr
Di und Do: 13.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bezirksübergreifend für Migranten

MiA e.V. – Betreuungsverein
Adenauerallee 2 und 8, 20097 Hamburg

Telefon: (040) 280 087 76 – 0, Fax: (040) 280 087 76 – 76
E-Mail: info@mia-ev.hamburg

Sprechzeiten: Mo und Do: 10.00 – 12.00 Uhr
Di: 16.00 – 18.00 Uhr

Bezirksübergreifend für Menschen mit Behinderung

Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V. Betreuungsverein für behinderte Menschen
Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg

Telefon: (040) 27 07 90 – 950, Fax: (040) 334 240 399
E-Mail: betreuungsverein@lmbhh.de

Telefonische Sprechzeiten: Mo - Fr: 9.00 – 13.00 Uhr